

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 7

Artikel: Neueste lösbare Syphonverbindung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über die Geschäftsführung der kantonalen Elektrizitätswerke pro 1911/12 wird genehmigt. 2. Das Organisationsstatut der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 30. März 1908 wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Davon werden neun vom Kantonsrat auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates gewählt, zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind wiedergewählbar.

Von den durch den Kantonsrat zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als sechs zugleich Mitglieder des Kantonsrates sein.

§ 7. Der leitende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Neueste lösbare Siphonverbindung durch Messingverschraubung mit Konusdichtung. (ohne Leder- oder Gummidichtung)

Mitgeteilt von Münzinger & Cie., Zürich.

In neuerer Zeit, wo nicht nur große, sondern auch mittlere und kleine Städte dazu übergehen, Schwemmkanalisationen einzuführen und zum großen Teil auch schon eingeführt haben, wird den an die Kanäle direkt angeschlossenen Hausentwässerungsleitungen aller Art ganz besondere Beachtung geschenkt, und die Behörden haben auch teilweise für die Anlage dieser Leitungen scharfe Vorschriften erlassen.

Große Sorgfalt wird auch auf die Verbindung der Bleileitung mit der gußeisernen Abflußleitung verwendet und wird hierfür in den meisten Fällen ein Messingstüzen, in welchen das Bleirohr hineingelötet und welcher dann in die Muffe des Abflußrohres mit Blei verstemmt wird, vorgeschrieben. Viele Städte haben außerdem, dem Umstand Rechnung tragend, daß gerade an der Verbindungsstelle, also in dem schrägen Abgang des Anschlusses nach der Falleitung, leicht Verstopfungen eintreten, lösbare Verbindungen zwischen Bleirohr und gußeiserner Leitung vorgeschrieben.

Die vorseitig abgebildete lösbare Siphonverbindung stellt eine Abflußleitung mit separater Entlüftungsleitung, wie solche in den meisten Städten vorgeschrieben sind, dar. Wie ersichtlich, ist die Verbindung des Bleisiphons mittels einer Messingüberwurfmutter und einer Messingtülle mit der gußeisernen Leitung hergestellt, und kann das Bleirohr oder der Siphon nach Belieben umgebördelt oder in die Tülle hineingelötet werden.

Diese Verbindung ist durch die vielen in die Augen springenden Vorteile wohl dazu angetan, allgemein zur Anwendung zu gelangen, denn in den Städten, wo die sekundären Entlüftungen für Klosets oder Geruchverschlüsse vorgeschrieben sind, ist bei Verwendung dieser Verbindung die Montage eine einfache und sichere, wohingegen bei den jetzt gebräuchlichen Anordnungen und bei den meistenteils sehr beschränkten Raumverhältnissen eine einwandfreie Verbindung nicht immer erzielt werden konnte.

Außer diesen Vorteilen kommt als ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil bei eintretenden Verstopfungen, welche erfahrungsgemäß sehr häufig vorkommen, die bequeme Lösbartheit unserer Verbindung noch hinzu.

Erlitt nämlich bei Verwendung des fest verstemmten Messingstüzens eine der zahlreichen Verstopfungen im

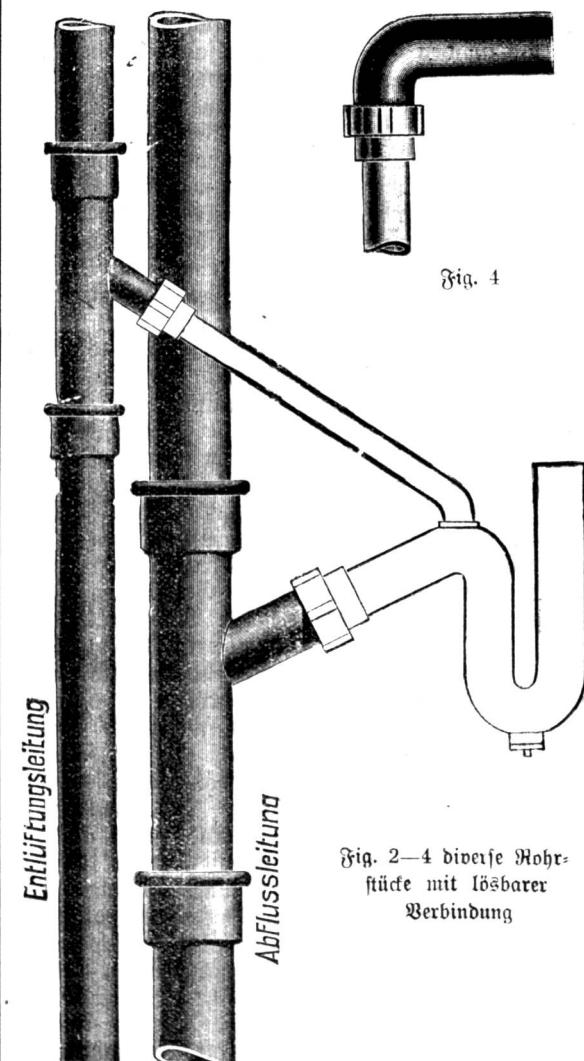


Fig. 5
Abbildung zeigt die Verwendung bei der Anlage sekundärer Entlüftungsleitungen.

oberen Knie des Bleisiphons ein, so kann eine Reinigung nur durch Durchlochung des Bleisiphons erfolgen, was gleichbedeutend ist mit dessen Unbrauchbarmachung.

